

Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten

Initiative für junge Arbeitssuchende in der
Steiermark (Steirische Produktionsschulen)



[Juli 2020]

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Aufgaben und Unterstützungsleistungen.....	4
1.2	Zielgruppe.....	5
1.3	Zugang	6
1.4	Betreuung und Verweildauer	6
1.5	Gender und Diversität	6
1.6	Erfolg und Qualitätssicherung	6
1.7	Kommunikation mit den Förderungsgebern	7
2.	Standorte und Kapazitäten.....	7
3.	Konzepterstellung.....	7
4.	Eignung des Projektträgers.....	7
4.1	Nachweise der Befugnis der beruflichen Zuverlässigkeit und der ausreichend finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.....	8
4.2	Nachweise der fachlichen Eignung.....	8
5.	Ablauf des Fördercalls	10
6.	Auswahl der Konzepte.....	10

1. Einleitung

Das Land Steiermark trägt Vorsorge und Verantwortung für eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit besonderer Fokussierung auf die Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen. Die Basis dafür bildet das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz, das in § 2 insbesondere als Ziele die Schaffung und Erhaltung von Lehr- und Ausbildungsplätzen sowie die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsorientierten und arbeitsmarktpolitisch ausgewogenen Fachkräftenachwuchses anführt.

Durch gezielte Maßnahmen muss den belastenden Entwicklungen aufgrund der Corona-Krise so rasch wie möglich entgegengewirkt werden, um gerade für junge – und insbesondere auch am Arbeitsmarkt benachteiligte – Menschen, die an der Schwelle zum Eintritt in ihr Erwerbsleben stehen, Chancen und Perspektiven für eine selbstbestimmte Zukunft zu wahren und eine Verfestigung in der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Eine bewährte Maßnahme zur Unterstützung dieser Zielgruppe stellt das Modell der Steirischen Produktionsschulen dar. Die Produktionsschule ist ein Angebot für sozial benachteiligte bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, die vor dem Antritt einer Berufsausbildung bzw. einer weiterführenden schulischen Ausbildung einen Nachholbedarf hinsichtlich ihrer schulischen und/oder sozialen sowie persönlichen Kompetenzen aufweisen. Zentrale Ziele sind die Stabilisierung benachteiligter Jugendlicher ohne weiterführender Schul- und Berufsausbildung, deren Vorbereitung auf eine weitere Ausbildung oder deren Einstieg in den Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Teilnahme an der Produktionsschule sollen die Jugendlichen an den für sie am besten geeigneten nächsten Ausbildungsschritt herangeführt werden. Dabei rücken die individuell vorhandenen Kompetenzen und Entwicklungspotenziale der Jugendlichen in den Vordergrund. Das Vorhaben sieht dabei einen umfassenden und niederschweligen Ansatz vor, der unterschiedliche Unterstützungsleistungen miteinander kombiniert.

Im Jahr 2020 wird das Modell der Steirischen Produktionsschulen bislang an den Standorten Graz und Leoben umgesetzt. Mit der Erweiterung auf zwei weitere Standorte in der Steiermark sollen in Zusammenarbeit mit dem steirischen AMS bewährte Maßnahmen mit innovativen Zugängen gegen steigende Jugendarbeitslosigkeit verstärkt und jungen Menschen, vor allem in Krisenzeiten, motivierende Perspektiven gegeben sowie eine zielgerichtete Vorbereitung für den weiteren Ausbildungsweg gewährleistet werden.

Im Sinne einer Stärkung der steirischen Regionen und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitslosenstatistiken wird eine Erweiterung auf die Standorte Bezirk Leibnitz und Bezirk Liezen vorgesehen, die regional hohe Zahlen im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit ausweisen.

Der Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten richtet sich an interessierte Projektträger aus dem arbeitsmarktpolitischen Kontext, die Erfahrung in der Betreuung und Förderung von sozial benachteiligten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen haben.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolgs unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt. Insgesamt stehen für den Fördercall € 1.000.000 für 2 Standorte (somit je Standort maximal € 500.000) zur Verfügung.

Konzeptueller Rahmen der steirischen Produktionsschulen

1.1 Aufgaben und Unterstützungsleistungen

Produktionsschulen sind arbeitsorientierte berufliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, die sozial benachteiligte und ausgrenzungsgefährdete Jugendlichen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. bei der Vorbereitung auf einen weiteren Ausbildungsweg unterstützen. Das Modell der Produktionsschulen sieht dabei einen umfassenden und niederschweligen Ansatz vor, der unterschiedliche Unterstützungsleistungen miteinander kombiniert. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Verschränkung von Lern- und Arbeitsprozessen.

Folgende Funktionen werden durch das Leistungsspektrum der Produktionsschulen abgedeckt:

- › Stabilisierungs- und Nachreifungsfunktion (Steigerung des Selbstwertgefühls, Persönlichkeitsentwicklung, Stabilisierung des sozialen Umfelds, Aufbau einer Tagesstruktur)
- › Basisqualifizierungsfunktion (Erwerb von fachlichen und schulischen Grundkenntnissen)
- › Berufsorientierungsfunktion (Überblick über den Arbeitsmarkt, Einblick in die reale Arbeitswelt)
- › Übergangsfunktion (Entwicklung von beruflichen Perspektiven und Planung realer Umsetzungsschritte zur Erreichung beruflicher Ziele)

Dem entsprechend hat das Maßnahmenangebot der Produktionsschulen daher folgende Kernelemente zu umfassen:

Arbeit in Werkstattbereichen:

Wesentliches Element jeder Produktionsschule ist das Angebot produktiver Arbeitsstätten, um den TeilnehmerInnen eine arbeitsmarkt- und zukunftsorientierte Beschäftigung zu ermöglichen. Den Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, durch das direkte Tun die konkreten beruflichen Tätigkeitsfelder zu erleben, Interessen zu entwickeln, ihre eigenen Stärken zu erkennen, aber auch über bzw. während des Tuns theoretische Grundkenntnisse zu erlangen (Vermittlung der Theorie durch Praxis).

Um Jugendlichen unterschiedliche Betätigungsmöglichkeiten und Interessensfelder eröffnen zu können, sollte das Angebot in den steirischen Produktionsschulen **pro Standort mindestens drei unterschiedliche Produktions- bzw. Dienstleistungsbereiche** vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Tätigkeitsfelder angeboten werden, die regionale Aspekte (z.B. auch Land- und Forstwirtschaft) einbeziehen, innovative Züge aufweisen, ein motivierendes und mehrdimensionales berufliches Entwicklungsfeld für die Jugendlichen eröffnen sowie Stereotype aufbrechen und weibliche wie männliche Jugendliche gleichermaßen ansprechen.

Vermittlung von Basisqualifikation:

Ergänzt werden soll die Arbeit in Werkstätten durch ein Angebot, schulische Grundkenntnisse (v.a. in den Bereichen Deutsch, Mathematik und EDV) nachzuholen, aufzufrischen oder zu vertiefen. Hinsichtlich Methodik und Lernsetting ist darauf zu achten, dass auch Jugendliche mit negativen Schul- bzw. Lernerfahrungen konstruktiv angesprochen werden.

Bildungs- und Berufsorientierung, Unterstützung bei Bewerbungsaktivitäten sowie Praktika:

Elemente der Bildungs- und Berufsorientierung und die Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz stellen ein weiteres Element des Unterstützungsangebotes dar. Auch

die Möglichkeit, Praktika als Teil der Vorbereitung auf das Arbeitsleben bzw. als Einstieg in eine Lehrausbildung zu absolvieren, sollte im Konzept Berücksichtigung finden.

Sozialpädagogische Unterstützung – Einzelbetreuung und Gruppenarbeiten/Workshops:

Als weiterer wesentlicher Bestandteil des Konzeptes sieht die sozialpädagogische Betreuung eine Unterstützung der TeilnehmerInnen bei der Abklärung und Bearbeitung von Problem im sozialen Umfeld ebenso wie bei der Entwicklung von Lebens- Berufs- und Anschlussperspektiven vor - fallspezifische Vernetzungsarbeit zu externen Einrichtungen/Unterstützungsleistungen und Behörden gilt dabei als wesentlich. Zudem sollen im Rahmen von Gruppensettings spezifische Themen bearbeitet werden.

An jedem Standort sind im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung **pro TeilnehmerIn pro Woche mindestens eine Stunde für Einzelcoaching und 3 Stunden für Gruppencoaching** vorzusehen.

Freizeitpädagogische Angebote:

Freizeitpädagogische Angebote sollen vor dem Hintergrund durchgeführt werden, das Gemeinschaftsgefühl zu erhöhen, Aggressionen abzubauen, Interessen zu wecken sowie Orientierung suchende Jugendliche zu aktivieren und ihre individuelle Kreativität und Begeisterungsfähigkeit zu fördern.

Nachbetreuung:

Gelingt TeilnehmerInnen der Einstieg in ein weiterführendes Ausbildungssystem bzw. den Arbeitsmarkt, so ist bei Bedarf eine Stabilisierung des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses im Rahmen einer Nachbetreuung im Ausmaß von maximal 3 Monaten vorzusehen – insbesondere dann, wenn im nachfolgenden (Aus-) Bildungssystem keine sozialpädagogische Betreuung angeboten wird.

1.2 Zielgruppe

Prioritäre Zielgruppe sind arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene im Altern von 15 bis 25 Jahren, die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem und am Arbeitsmarkt konfrontiert und die von dauerhafter Ausgrenzung aus dem (Aus-) Bildungs- und Erwerbssystem bedroht oder betroffen sind. Darunter fallen insbesondere Jugendliche, die

- keinen Pflichtschulabschluss vorweisen können,
- denen nach Absolvierung der Pflichtschule der Übergang in ein weiterführendes (Aus-) Bildungssystem bzw. in den Arbeitsmarkt nicht gelingt,
- die eine Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen haben,
- die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem und am Arbeitsmarkt konfrontiert sind
- die von dauerhafter Ausgrenzung aus dem (Aus-)Bildungs- und Erwerbssystem betroffen sind.

Die praktische Umsetzung der Produktionsschule richtet sich dabei wie unter 2.1 ausgeführt nach einem regional-innovativen Bedarf, um Jugendlichen der Zielgruppe im jeweiligen Einzugsgebiet entsprechende motivierende, zukunftsorientierte und qualitativ hochwertige Unterstützungsmaßnahmen zugänglich machen zu können.

1.3 Zugang

Die Zugänge zum Unterstützungsangebot der Produktionsschulen sollen einerseits durch gezielte Zuweisungen der Regionalgeschäftsstelle des AMS von bereits arbeitssuchend bzw. arbeitslos gemeldeten Jugendlichen erfolgen.

Andererseits sollen Zugangsmöglichkeiten für arbeitsmarkt- und bildungsferne Jugendliche geschaffen werden, die keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice aufweisen. Durch entsprechende Vernetzungsaktivitäten mit relevanten Organisationen und Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt, der offenen Jugendarbeit und anderen niederschweligen Angeboten, dem Jugendcoaching, soll eine Zielgruppe erschlossen werden, die bisher noch keinen Zugang zum arbeitsmarktpolitischen Unterstützungssystem gefunden hat. Eine der Teilnahme vorangehende Vormerkung beim Arbeitsmarktservice gilt in diesen Fällen jedoch als Voraussetzung für einen Projekteinstieg.

1.4 Betreuung und Verweildauer

Die geplante Verweildauer der TeilnehmerInnen in den Produktionsschulen beträgt 6 bis maximal 12 Monate. In begründeten Fällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Regionalgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist eine Verlängerung auf maximal 24 Monate möglich.

In den Produktionsschulen sind rund 32 Maßnahmenstunden pro Woche vorgesehen.

Die TeilnehmerInnen haben Anspruch auf Fortsetzung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU).

1.5 Gender und Diversität

Die Strukturen und Inhalte des Angebots sind so anzulegen, dass sie von Männern und Frauen gleichermaßen genutzt und angenommen werden können. Es wird größter Wert daraufgelegt, geeignete Maßnahmen anzubieten, die den Gedanken des Gender Mainstreaming nicht nur fördern, sondern ihn auch im Bewusstsein der TeilnehmerInnen verankern. Sinnvollerweise beziehen sich diese Maßnahmen nicht auf einzelne Aspekte der Programmgestaltung, sondern sind als Handlungs- und Gestaltungsgrundsatz in allen Bereichen der Arbeit mit den TeilnehmerInnen verankert.

Die Produktionsschulen müssen ein Ort gelebter Vielfalt sein und sich am Prinzip der Chancengleichheit orientieren. Methoden, die einen respektvollen Umgang und eine aktive Gleichstellung von Personen unterschiedlichen Hintergrunds (z.B. Geschlecht, sexuelle Identität, ethnische Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung, sozioökonomische Herkunft etc.) thematisieren und fördern, sollen zum Einsatz kommen.

1.6 Erfolg und Qualitätssicherung

Als wichtige arbeitsmarktpolitische Erfolgskriterien werden die Aufnahme von weiterführenden Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses gewertet. Aufgrund des niederschweligen Ansatzes der Produktionsschulen erfolgt jedoch keine Vorgabe des erwarteten Arbeitsmarkterfolges.

Aufgrund des umfassenden Ansatzes der Produktionsschulen werden zudem qualitative Erfolgsindikatoren von hoher Relevanz für die Umsetzung sein, die im Zusammenhang mit der Nachreifungs-, Stabilisierungs-, Motivations- und Übergangsfunktion von Produktionsschulen stehen. Um die Fortschritte in diesen Bereichen sichtbar zu machen, ist eine teilnehmerInnenbasierte

Dokumentation zu führen, die den Betreuungsprozess sowie die vereinbarten und erreichten (Teil-) Ziele festhält.

1.7 Kommunikation mit den Förderungsgebern

Zur Projektsteuerung werden von Seiten des Landes quartalsmäßige Berichtslegungen vorgegeben. Projektsteuerungsgruppen können bei Bedarf einberufen werden.

2. Standorte und Kapazitäten

In der Steiermark sind zusätzlich 2 Produktionsschulstandorte in den folgenden Regionen mit folgenden Kapazitäten einzurichten:

- › 1 Standort im Bezirk Leibnitz (rund 25 Plätze)
- › 1 Standort im Bezirk Liezen (rund 25 Plätze)

Die Erreichbarkeit der Standorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln muss gewährleistet sein und im Konzept dargestellt werden.

3. Konzepterstellung

Das zu erstellende Konzept ist für die Projektlaufzeit von 12 Monaten vorzulegen. Eine optionale Verlängerung um weitere 2 Jahre kann von Seiten der Förderungsgeber vorgenommen werden. Pro Standort und Einreichung sind ein Konzept und ein Finanzplan vorzulegen. Die Förderung wird für jeden einzelnen Standort bewertet und gewährt.

Zur Erstellung des Konzeptes ist die vorgesehene Vorlage (Anhang 1) zu verwenden.

Weiters muss für jeden Standort ein Finanzplan in der dafür vorgesehenen Vorlage (Anhang 2) vorgelegt werden, der alle Aufwände und Kosten detailliert darstellt, plausibel erklärt und der rechtsgültig gezeichnet ist.

Dem Konzept sind sämtliche unter Punkt 4 angeführte Nachweise beizulegen.

Für die Erarbeitung und Einreichung des Konzeptes wird keine Vergütung gewährt.

Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen österreichischen, europäischen und internationalen Rechts zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

4. Eignung des Projektträgers

Der Förderungswerber hat folgende generelle Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a) Es darf keine rechtskräftige Verurteilung gegen den Förderungswerber oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen vorliegen, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des

Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 -UWG, BGBl. Nr. 448), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

- b) Es darf über das Vermögen des Förderungswerbers kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein;
- c) Der Förderungswerber darf sich nicht in Liquidation befinden oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;
- d) Gegen den Förderungswerber oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, darf kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen sein, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e) Der Förderungswerber darf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts sowie des Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgesetzes, begangen haben, die von den Fördergebern nachweislich festgestellt wurde;
- f) Der Förderungswerber muss seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, erfüllt haben;
- g) Der Förderungswerber darf sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

Der Projektträger muss zur Umsetzung über die erforderliche Befugnis verfügen, beruflich zuverlässig und ausreichend finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sein.

4.1 Nachweise der Befugnis der beruflichen Zuverlässigkeit und der ausreichend finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Folgende Dokumente bzw. Bestätigungen sind vorzulegen (maximal 6 Monate alt):

- › Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug (inkl. Nichtuntersagungsbescheid)
- › Strafregisterauszug der Geschäftsführung oder des/der Obmann/frau
- › Gewereregisterauszug bei Gewerbebetrieben oder Vorlage von Nachweisen der Eignung (z.B. anerkannte Bildungsorganisation)
- › letztgültiger Kontoauszug ÖGK und letztgültiger Kontoauszug Abgaben Finanzamt
- › Bilanz oder Rechnungsabschluss des Jahres 2019
- › Bankauskunft

4.2 Nachweise der fachlichen Eignung

4.2.1 Erfahrung des Förderwerbers mit der Zielgruppe bzw. ähnlichen Maßnahmen

Es ist der Nachweis über die Durchführung eines Projektes für die im Pkt. 2 beschriebenen Zielgruppe zu erbringen (Anhang 3). Die Durchführung des Referenzprojektes darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Der Stichtag für die Berechnung der 3-Jahres-Frist ist das Datum der Veröffentlichung des Calls.

4.2.2 Qualifikation des Personals

Das zum Einsatz kommende Personal (SozialpädagogInnen und TrainerInnen) in den Produktionsschulen muss die folgenden fachlichen Kompetenzen aufweisen:

SozialpädagogInnen und TrainerInnen müssen Gender- oder Diversitätstrainings absolviert haben. Ein Gendertraining wird akzeptiert, wenn es mindestens sechs Stunden innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Einreichfrist in seminaristischer Form umfasste. Einzelne Stunden können aufsummiert werden.

Als Nachweis sind Zertifikate, Besuchsbestätigungen oder Ähnliches (Kopien) vorzulegen, aus denen das Stundenvolumen ersichtlich ist.

Für das Personal, das für die sozialpädagogische Betreuung zuständig ist, sind folgende Qualifikationen anerkannt:

- › Studium der Psychologie, Pädagogik (Pädagogik, Heil- und Integrationspädagogik, Sozialpädagogik)
- › Lehrbefähigung mit universitärer Ausbildung (FH) oder bei einem anerkannten Institut
- › Ausbildung zum/zur psychosozialen BeraterIn, Lebens- und SozialberaterIn, SozialarbeiterInnen (universitäre Ausbildung, FH oder anerkanntes Bildungsinstitut)

Die zum Einsatz kommenden TrainerInnen müssen mindestens einen Schul- oder Berufsabschluss sowie eine pädagogische Basisausbildung gemäß den nachfolgenden Definitionen aufweisen:

Schul- oder Berufsabschluss:

Anerkannt werden z.B. Lehrabschlussprüfung, Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder Reifeprüfung bzw. gleichwertige Ausbildungen.

Pädagogische Grundausbildung oder Erfahrung als TrainerIn im Bereich der Jugend- bzw. Erwachsenenbildung:

Als Nachweis für das Mindestmaß an pädagogischen Fähigkeiten muss entweder eine entsprechende einschlägige Basisausbildung (siehe unten) oder alternativ eine entsprechende Erfahrung im Bereich der Jugend- oder Erwachsenenbildung nachgewiesen werden.

Eine pädagogische Basisausbildung muss mindestens 30 Tage bzw. 200 Ausbildungsstunden aufweisen, wobei hier auch mehrere einschlägige Ausbildungen aufsummiert werden können.

Als einschlägig gilt eine Aus- und Weiterbildung, welche zumindest 3 der folgenden Lehrinhalte beinhaltet:

- › Grundsätze der Gruppendynamik/Gruppenpsychologie (Arbeiten mit Gruppen, Gruppencoaching)
- › systemische Beratungsansätze
- › Konfliktmanagement
- › Moderation

Aus dem Zertifikatswortlaut oder einem beigefügten Curriculum müssen sowohl die Ausbildungsinhalte als auch die Ausbildungstage bzw. -stunden klar ersichtlich sein.

Höherwertige pädagogische Ausbildungen wie z.B. diplomierte Lebens- und SozialberaterIn, MediatorIn, Fachhochschule für Sozialberufe, Lehramtsstudium, Studium der Psychologie oder Pädagogik bzw. gleichwertige Ausbildungen werden als TrainerInnen-/Coachingausbildung anerkannt.

Die alternativ zur pädagogischen Basisausbildung nachzuweisende Erfahrung im Bereich der Jugend- oder Erwachsenenbildung muss mindestens 500 Stunden in der Betreuung/im Training von Jugendlichen innerhalb der letzten 5 Jahre umfassen.

Die Lebensläufe der zum Einsatz kommenden TrainerInnen und SozialpädagogInnen sind dem Konzept beizulegen. Als Nachweis für die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie zu übermitteln:

- › Qualifikation: Ausbildungszeugnisse, Zertifikate etc.
- › Erfahrung: Diese ist im Anlassfall durch Dienstzeugnisse, Bestätigungen etc., aus welchen das absolvierte Ausmaß an Erfahrung klar hervorgeht, nachzuweisen.

Ausbildungszeugnisse und Zertifikate sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen, andernfalls ist eine Übersetzung beizufügen, in der auch die Lehrinhalte etc. dargestellt werden.

5. Ablauf des Fördercalls

Auskünfte zur Konzepteinreichung sind ausnahmslos schriftlich zu stellen. Entsprechende Anfragen sind per E-Mail an

Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration

E-mail: arbeitundintegration@stmk.gv.at zu senden.

Das rechtsgültig unterzeichnete Projektkonzept muss mit allen unter Punkt 3 und 4 angeführten Unterlagen und Nachweisen auf elektronischem Weg an die folgende Adresse übermittelt werden:

E-mail: abt11-foem@stmk.gv.at

Die Konzepte müssen spätestens bis zum **14.08.2020; 12:00** bei der oben genannten Mail-Adresse eingelangt sein. Die einreichende Organisation trägt die Gefahr des Nicht- bzw. verspäteten Einlangens der Unterlagen. Nicht rechtzeitig eingelangte Konzepte bleiben, gleichgültig aus welchem Grund die Verspätung erfolgt, unberücksichtigt.

6. Auswahl der Konzepte

Die Auswahl der geförderten Projekte sowie die Bestimmung der Förderhöhe erfolgt anhand der Bewertung des Inhalts der eingereichten Projekte (Pkt. 2.1) und deren Beitrag zur Erreichung der Ziele dieser Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- geeignete methodologische Umsetzung zur Zielerreichung
- Verbesserung der beruflichen Perspektive der Zielgruppe
- Regionalität und Innovation
- Berücksichtigung der Grundsätze von Gender und Diversität
- Erfahrung des Förderwerbers mit der Zielgruppe bzw. ähnlichen Maßnahmen
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Projektfinanzierung

Die Förderentscheidung wird auf Grundlage einer Förderempfehlung der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration getroffen und schriftlich mitgeteilt.

Mit einer positiven Förderentscheidung wird den Fördernehmenden ein Fördervertrag übermittelt. Dieser muss unterschrieben an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration retourniert werden.

Die Projektauswahl erfolgt durch eine Jury bestehend aus VertreterInnen des Landes Steiermark.

Es werden nur Projektkonzepte zum Auswahlverfahren zugelassen, die die Mindestanforderungen der Befugnis, der beruflichen Zuverlässigkeit und der ausreichend finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfüllen. Die unter Punkt 3 und 4 genannten Nachweise müssen vollständig und nachvollziehbar vorgelegt werden.

Die Bewertung und Reihung der Projektkonzepte erfolgt nach folgenden Kriterien:

Kriterien		Gewichtung	Punkte
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Projektfinanzierung		30%	30
Qualität	Aufbau und Verschränkung der Maßnahmenelemente	20%	20
	Produktions- und Dienstleistungsbereiche unter dem Aspekt der Regionalität und Innovation	20%	20
	Erfahrung des Förderwerbers mit der Zielgruppe bzw. ähnlichen Maßnahmen	20%	20
	Gender und Diversität	10%	10
		100%	100

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Projektfinanzierung

Das Kriterium Preis wird mit maximal 30 der insgesamt 100 möglichen Punkte gewichtet, wobei die billigste Einreichung die höchste Punktezahl von 30 erhält. Die übrigen Einreichungen erhalten Punkte nach Maßgabe ihres Verhältnisses zur billigsten Einreichung.

Qualität

Im Rahmen des Kriteriums Qualität sind insgesamt 70 Punkte erreichbar, die sich auf folgende Subkriterien der Konzeptbeurteilung verteilen:

- › Aufbau und Verschränkung der Maßnahmenelemente: Relevanz für die Bewertung dieses Subkriteriums mit einer maximalen Punkteanzahl von 20 haben folgende Aspekte: Methodischer Ansatz und Operationalisierungsgrad der einzelnen Angebotelemente, Darstellung der Verschränkung der einzelnen Angebotelemente, insbesondere von Theorie und Praxis
- › Angebote der Produktions- und Dienstleistungsbereiche: Relevanz für die Bewertung dieses Subkriteriums mit einer maximalen Punkteanzahl von 20 haben folgende Aspekte: motivierende und mit stereotypen brechende Vielfalt des Tätigkeitsspektrums und der daraus ableitbaren möglichen Berufsbilder, Innovation und Kreativität im Rahmen der Produktions- und Dienstleistungsbereiche mit Bezug zu regionalen Schwerpunkten und Bedarfen, multidimensionaler Zugang zur Heranführung an innovative weiterführende

Ausbildungsbereiche, regionale Verankerung der Produktions-, Dienstleistungs- und Tätigkeitsbereiche (Kooperationen mit regionalen AkteurInnen und Betrieben)

- › Erfahrung des Förderwerbers mit der Zielgruppe bzw. ähnlichen Maßnahmen: Relevanz für die Bewertung dieses Subkriteriums mit einer maximalen Punkteanzahl von 20 haben folgende Aspekte: Referenzprojekte für die Zielgruppe dieser Maßnahme
- › Gender und Diversität: Relevanz für die Bewertung dieses Subkriteriums mit einer maximalen Punkteanzahl von 10 haben folgende Aspekte: Durchgehende Verankerung und Operationalisierungsgrad von Gender und Diversität; Einsatz gezielter Aktivitäten zur Bearbeitung von Gleichstellung und Anti-Diskriminierung in der Betreuung der TeilnehmerInnen